

Kirche und Gemeindebildung

VON HANS ERICH FEINE

Zahlreiche Reichenauer Gemeinde-Referate haben bereits gelegentlich auf den Zusammenhang von Kirchengemeinde und sonstigen Gemeindebildungen hingewiesen. Ich habe die Aufgabe, angesichts der Schwierigkeit eines erstmaligen Überblicks über eine so weitschichtige Materie, nur übernehmen können, da ich mich seit langem mit dem Problem der genossenschaftlichen Gemeindekirche beschäftige¹⁾, die besonders in den norwegischen und schwedischen Landschaftsrechten klar zutage tritt und hier im deutlichen Nebeneinander und Gegensatz zu den herrschaftlichen Eigenkirchen steht, wie sie in Skandinavien als »Bequemlichkeitskirchen«, auf Island als Godordkirchen heimisch sind. Die von einem genossenschaftlichen Verband, einer Kirchspielgemeinde, oft zugleich Gerichts- und Markverband, getragenen genossenschaftlichen Gemeindekirchen führen zumeist auf die Missionszeit oder die Landnahmezeit zurück. Sie sind von Karl Haff auch für die Dänen, Friesen und nordwestlichen Niedersachsen nachgewiesen – dagegen fehlen sie vollständig in England – und sind bei den Siebenbürger Sachsen die einzige Erscheinungsform der Kirchspiele gewesen und bis heute geblieben. Charakteristisch für sie ist die ursprüngliche Pfarrerwahl durch die Kirchspielgenossen, die sich freilich in vielen Fällen nicht erhalten hat, sondern kirchherrlicher oder bischöflicher Besetzung gewichen ist. Heute ist die Schweiz das typische Land der genossenschaftlichen Gemeindekirche. Ihre Rechtsform ist hier für die evangelischen wie die katholischen Kirchengemeinden in der Gesetzgebung der meisten Kantone festgelegt. Freilich sind diese schweizerischen Gemeindekirchen, die völlig von den betreffenden Kirchengemeinden getragen werden – von ihnen werden die Pfarrer gewählt, die Lasten aufgebracht – keineswegs alt, sondern eine Erscheinung erst des Spätmittelalters und der Neuzeit, die mit dem Erstarken und dem Unabhängigwerden der Eidgenossenschaft zusammenhängt. Eine ähnliche, nur meist nicht so weit gehende Entwicklung finden wir im hohen und besonders im späten Mittelalter

1) Schon 1950 habe ich in meiner Kirchlichen Rechtsgeschichte I S. 158, ausführlicher in der 3. Aufl. 1955 S. 168 f., auf ihre Eigenart und den Gegensatz zur Eigenkirche im eigentlichen Sinn hingewiesen und die wichtigsten Fundstellen angegeben. Vgl. jetzt: Die genossenschaftliche Gemeindekirche im germanischen Recht. *MIÖG.* 68, 1960 S. 171–196.

auch sonst in Deutschland allenthalben, früher in städtischen, später in ländlichen Gemeinden, wie sich vor allem im Institut der Kirchenpfleger zeigt. Schon hieraus erhellt, daß sich kirchliche und städtisch-ländliche Gemeindebildung gegenseitig gefördert und vorangetrieben hat.

Man wird also zwischen einer ursprünglichen (»primären«) kirchlichen Gemeindebildung und einer erst im Lauf der Zeit gewordenen (»sekundären«), d. h. unter Anlehnung an eine wirtschaftliche oder politische Gemeinde entstandenen Kirchengemeinde unterscheiden müssen.

Das offizielle Recht der Kirche selbst ist freilich hieran unbeteiligt. Seit etwa dem 3. Jahrhundert, noch deutlicher seit Konstantin, nach dem klassischen kanonischen Recht des Corpus Juris Canonici wie nach dem modernen Recht des Codex von 1917, kennt die Kirche selbst die Pfarrei nur als anstaltliches Gebilde, als kirchlichen Sprengel, den ein bischöflich ernannter Pfarrer leitet, nicht als Pfarrgemeinde. Die Parochianen sind nur Objekte pfarramtlicher, seelsorgerischer Tätigkeit, kein genossenschaftlicher Verband. Immerhin ermöglicht c. 1452 Cod. I. C. eine althergebrachte Pfarrerwahl unter drei vom Ordinarius designierten Kandidaten und läßt sich die Kirche die Mitwirkung und Kontrolle in Finanzsachen durch gewählte Gemeinderäte nach staatlichen Gesetzen gefallen.

Noch eines ist zu beachten: Wenn hier von »Gemeinde«, »Kirch-«, »Landgemeinde« die Rede ist, so ist das im weitesten Sinn zu verstehen, der auch die Vorläufer der eigentlichen Gemeinde mit umfaßt, insbesondere die gerichtlichen, kultischen und Mark-Verbände. Von eigentlichen Landgemeinden können wir frühestens seit dem 13. Jahrhundert sprechen, in der Ostsiedlung wohl schon etwas eher. Das haben auch die bisherigen Referenten getan. Es ist unseren Tagungen gelegentlich der Vorwurf gemacht worden, wir faßten den Begriff »Landgemeinde« nicht juristisch klar, sondern völlig verschwommen. M. E. kommen wir aber nicht darum herum, auch die Vorläufer der Landgemeinde des hohen und späten Mittelalters zu erörtern. Und das sind vielfach, besonders im germanischen Norden, die Gerichtsverbände, die regelmäßig zugleich Opfer- und Kultgemeinschaften, später Kirchspielgemeinden waren. Daher muß zum Teil weit in die Frühzeit ausgeholt werden.

I. SKANDINAVIEN

Wir beginnen mit Skandinavien, und zwar mit Norwegen, weil hier die Verhältnisse dank dem relativen Quellenreichtum seit der Missionszeit m. E. am klarsten liegen.

Erst nach der Einigung des Landes aus den drei bzw. vier großen Thingverbänden um die Jahrtausendwende unter den Königen Olaf Trygvason (995–1000) und Olaf Haraldson, dem Heiligen, (1015–1030) konnte das Christentum die Alleinherrschaft

gewinnen und den heidnischen Kult verdrängen²⁾. Beide Könige, vor allem Olaf d. HI., ordneten die Errichtung und Ausstattung der Fylkeskirchen an, die an Stelle der alten Volksheligtümer treten sollten, der »Haupttempel« in den alten Thingverbänden³⁾ wie der Heligtümer in den einzelnen Fylken. Sie wurde im Lauf des 11. Jahrhunderts tatsächlich durchgeführt. Das zeigen die »Christenrechte« in den Rechtsbüchern der großen Thingverbände, die entstanden, als man im 11./12. Jahrhundert von der mündlichen Rechtsüberlieferung im Thing zu schriftlicher Aufzeichnung des Rechtes schritt: das Gulathingslag, das Recht des Thingverbandes um Gular (Bergen-Sogne), das Frostothingslag, das Recht der Landschaft um Drontheim-Nidaros, beide wohl bald nach 1200 aufgezeichnet⁴⁾, und die beiden östlichen Landschaftsrechte, das Borgarthingslag für Viken, die Landschaft um Oslo, und das Eidsivathingslag für das Land nördlich davon, das norwegische Upland, etwa dem späteren Bistum Hamar entsprechend, deren Christenrechte wohl noch älter sind (um 1150)⁵⁾. Doch sind vermutlich ältere Rechtsaufzeichnungen noch im 11. Jahrhundert vorangegangen.

Immer wieder wird hier betont, daß Olaf d. HI. auf Rat seines aus England mitgebrachten Bischofs Grimkell in jedem Fylke eine Kirche errichten ließ, nachdem er allerorts Thing abgehalten hatte, auf denen er das Volk für das Christentum gewann und die Bauern zur Annahme der christlichen Gesetze zwang. Noch in Swerres Christenrecht (Ende des 12. Jahrhunderts) heißt es, übereinstimmend mit Gul. I 10: »Aber in jedem Fylke ist eine Kirche, welche wir Hauptkirche nennen, die wir, alle Fylkesmänner, zu unterhalten haben.«

Die oben genannten Rechtsbücher des 12. Jahrhunderts zeigen deutlich die kleineren Gerichtsverbände der Fylker zugleich als Großkirchspiele auf genossenschaftlicher Grundlage mit je einer Hauptkirche (*hofudkirkiu*), als Kirchspiel (*kirkiusokn*). Darunter standen im Nordwesten die »Viertels-« oder »Achtelskirchen«, – in den Harden, den Thinggemeinden Ostnorwegens (Borgar- und Eidsivathing) die Herads- oder Hardenkirchen und die Hardendrittelskirchen⁶⁾. Auch sie müssen von den Bonden,

2) KONRAD MAURER, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum, 2 Bde. 1855/56. Ders., Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte II: Über altnord. Kirchenverfassung und Eherecht, 1908 S. 17 ff. – Zum Folg. KARL HAFF, Das Großkirchenspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Ma's. SavZ. 63–65 GermAbt. 1943–47 (zit. HAFF I, II, III).

3) Vier sind uns überliefert: Lade und Maere bei Drontheim für das Frostothing, Gaular für das Gulathing, Skirinsaal für Viken-Borgarthing.

4) Übersetzt von RUDOLF MEISSNER, Germanenrechte 4: Das Rechtsbuch des Frostothings, 1939, und ebd. 6: Das Rechtsbuch des Gulathings, 1935.

5) R. MEISSNER, Bruchstücke der Rechtsbücher des Borgarthings und des Eidsivathings (Text und Übersetzung), Germanenrechte N. F. 1942. Zu den vier norwegischen Rechtsbüchern jetzt K. v. AMIRA – K. A. ECKHARDT, Germanisches Recht, 4. Aufl. I: Die Rechtsdenkmäler 1960, S. 110 ff.

6) Gul. I. 10, 11, 12. Frost. I 7, 8, 13. Borg. 8, 9, 10, 12. Eids. I, 34, 39.

den Bauern ihres Kirchspiels, erhalten werden. Die amtliche Einteilung in Kirchspiele hat sich also an die ältere Volkseinteilung in Thingverbände, die zugleich Opfergemeinschaften waren, angeschlossen. Die »Bequemlichkeitskirchen« (*bøgendiskirkiur*) dagegen, die echte Eigenkirchen einzelner Landherren waren, werden vom Eigentümer ihres Grund und Bodens erhalten ⁷⁾. Sie sind vielleicht die ältesten Kirchen in Norwegen neben den vom König auf seinen Höfen erbauten (aus denen zum Teil später Stiftskirchen erwachsen sind) und schlugen gewissermaßen Bresche in die heidnischen Kultverbände, bis die Christianisierung des Volkes, der Bauern, gelang und die Anordnung der Erbauung von Fylkeskirchen sich allgemein durchsetzte. Im Gegensatz zu Island traten aber in Norwegen die Eigenkirchen wenig hervor und sind der öffentlichen Kirchspielorganisation der Fylker und Harden eingeordnet worden.

Die Fylkes- und Harden-Männer müssen aber nicht nur ihre Kirchen erbauen, sie müssen sie auch mit einem Zaun versehen, also den Kirchhof abgrenzen, der zur Beredigung der Kirchspielgenossen dient. Sie müssen vor allem die Kirche ausstatten mit allem, was für sie nötig ist, insbesondere eine Glocke beschaffen und die Kosten der Weihe durch den Bischof tragen. Sie müssen ferner die Gebäude für den Pfarrer erstellen, den Zehnten geben und dem Priester bestimmte laufende Abgaben leisten.

Das wichtigste Recht der Bonden, der Kirchspielgenossen, war ursprünglich wohl allgemein das Recht der Besetzung ihrer Kirche, das Pfarrerrwahlrecht – ähnlich wie der Eigenkirchenherr seinen Priester bestimmen konnte. Es ist noch im Borgarthingslag (I 12) deutlich ausgesprochen: »Nun sollen die Bonden einen Priester bestimmen für ihre Kirche (*till kirkiu sinnar*), und den haben, den sie wollen. Der Bischof hat nach dem Gesetz nicht das Recht, ihn von dieser Kirche zu entfernen.« Anderwärts setzt freilich der Bischof zur Zeit der Rechtsbücher den Geistlichen ein. Aber der ältere, noch nicht lange überwundene Zustand der Wahl durch die Bauern schimmert noch deutlich durch (vgl. Gul. I 15, ähnlich Frost. II 11). Offenbar haben König Olaf und der englische Bischof Grimkell unter dem Einfluß des englischen Kirchenrechts, das keine Gemeindekirchen und keine Pfarrerrwahl kannte, den Vorrang der Bischöfe bei der Priesterbestellung durchgesetzt und deren Stellung gehoben, während in Ostnorwegen, ähnlich wie in den schwedischen Landschaftsrechten (z. B. nach den Uplands- und Ostgötalagen) und in Dänemark (z. B. nach dem Schonischen Kirchenrecht, zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts), das Pfarrerrwahlrecht der Bauern unter niederländischem Einfluß länger erhalten blieb.

Der Zusammenhang zwischen heidnischer und christlicher Kultstätte ist in Norwegen wie auch in Schweden deutlich, im schwedischen Upland mit der bekannten Hauptkultstätte und dem Thing aller Schweden zu Upsala, dem späteren Sitz des Erzbischofs, und den Hundaris-Kirchen als Großkirchspielen, die als Hauptkirchen an Stelle von heidnischen Kultplätzen getreten waren, zugleich Heeres- und Gerichts-

7) Gul. I 12. HAFF I S. 32 ff.

verbände. Unter ihnen standen die Kleinkirchspiele der Attinge und Tolfte, die Achtel- und Zwölfstelbezirke der Hundare; nicht anders in der ostnorwegischen Landschaft Hedmark um den Mjösa-See –, wie G. Hafström und K. Kveseth in anschaulichen Schilderungen dargelegt haben⁸⁾. Im älteren Westgötalag⁹⁾ heißt es: »Am Sonntag Abend, welcher der nächste ist nach der Martinsmesse, da sind die Biergelagezeiten (für das Kirchspiel) durch das Gesetz bestimmt.« Im Anschluß an die heidnische Opfergemeinschaft ist also das Kirchspiel noch im 13. Jahrhundert eine Biergelage- und Speisegenossenschaft!

Viel deutlicher als in Dänemark, wo vor allem das Pfarrerwahlrecht an die alte Gemeindekirche erinnert, ist der Genossenschaftsgedanke in den schwedischen Landschaftsrechten des 13. Jahrhunderts ausgeprägt¹⁰⁾. Vor allem ist, vermutlich unter sächsischem Einfluß von Hamburg-Bremen, das Priesterwahlrecht den älteren Landschaftsrechten bekannt. Zwar wird die genossenschaftliche Kirchherrschaft nicht mehr so deutlich ausgesprochen wie in den rund 100 Jahre älteren norwegischen Thingrechten. Die Kirche erscheint jetzt meist selbst, entsprechend dem vordringenden kanonischen Recht, als stiftungsartiger Rechtsträger¹¹⁾. Gleichwohl ist es »ihre« (der Bauern) Kirche, ist die alte Kirchherrschaft der Kirchspielleute noch deutlich in Recht und Pflicht erkennbar. Im Uplandslag (KB = Kirkiubalker, 5)¹²⁾ heißt es: »Nun ist der Priester genommen mit Zustimmung sowohl des Bischofs als der Kirchspielleute. Da haben die Bauern ihre Kirche und deren Ausstattung dem Priester in die Hand zu geben.«¹³⁾

Zusammenfassend läßt sich für Skandinavien sagen: Das Kirchspiel, das uns insbesondere in Norwegen und Schweden in den Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts entgegentritt, knüpft an die älteren und jüngeren Thingverbände der Fylker, Harden, Hundare und ihrer Unterteile an, die in heidnischer Zeit zugleich Tempel- und Kultgemeinschaften waren. Gerichtliche und kirchliche Organisationen, beide genossenschaftlicher Art, blieben noch lange in enger Verbundenheit. Aus jenen sind dann später die jüngeren Kleinkirchspiele erwachsen, die zugleich echte Landgemeinden

8) Konstanzer Arbeitskreis Prot. 76 (Reichenau-Tagung 1959) S. 31 ff., 47 ff. Vgl. auch G. HAFSTRÖM, Socken indelingen i Uppland, SA. a. Upplands Kyrkor deel III Uppsala 1951, und: Kyrko-Väderna, ebd. VII 1960.

9) Schwedische Rechte: Älteres Westgötalag, Uplandslag, übers. v. CL. FRH. v. SCHWERIN. Germanenrechte 7, 1935 S. 32 f. HAFF I S. 55.

10) Vgl. Anm. 8 u. 9 und besonders: IVAR NYLANDER, Das kirchliche Benefizialwesen Schwedens während des Ma's. Die Periode der Landschaftsrechte, Lund 1953. Zu den schwedischen Landschaftsrechten: ARMIRA – ECKHARDT I⁴ S. 98 ff.

11) Eingehend zu der Frage NYLANDER S. 183, 188, 196 ff.

12) Germanenrechte 7 S. 72.

13) Vgl. das Gesamtbild, das RUDOLF MEISSNER gezeichnet hat: Die norwegische Volkskirche nach den vier alten Christenrechten, Germanenrechte N. F. Beiheft 2, 1941, und den Vortrag HAFSTRÖM o. Anm. 8.

waren. Im Gegensatz dazu wurden auf Island die Godorde, die Eigentempelbezirke der großen Grundbesitzer, einerseits zu Eigenkirchen mit einem Großkirchspiel, andererseits zur Grundlage der staatlichen Einteilung¹⁴⁾. — In England hat die anstaltliche Pfarrei, der parish, mit der Zeit die Aufgaben einer Landgemeinde übernommen. Von Gemeinden getragene Kirchen hat es hier, soviel ich sehe, nicht gegeben.

II. NIEDERSACHSEN UND FRIESLAND

Die Tatsache der Missionierung Skandinaviens vom Erzbistum Hamburg-Bremen aus legt die Frage nahe, ob und wie weit die Verhältnisse in Niedersachsen den dänisch-schwedischen entsprachen. Sie ist von Karl Haff 1943 ff. mit positivem Ergebnis für Schleswig-Holstein, für Nord- und Ostfriesland und für das Gebiet der unteren Elbe (Lüneburg, Bremen, Oldenburg) untersucht worden¹⁵⁾. Da die schriftlichen Quellen für die Missionszeit und die Jahrhunderte danach weitgehend versagen und Aufzeichnungen nach Art der nordischen Landschaftsrechte bis zum Sachsenspiegel fehlen, war Haff weitgehend auf Rückschlüsse aus den Zuständen des hohen und späten Mittelalters angewiesen. Jüngere Einzeluntersuchungen von Gaasch über Dithmarschen, Holstein und Stormarn und von Kuhlmann für Angeln¹⁶⁾ unter Anwendung umfassender moderner Forschungsmethoden haben Haffs Ergebnisse zwar in Einzelheiten berichtigt und ergänzt, namentlich die örtlichen Verschiedenheiten aufgezeigt, aber in den Grundlinien nicht umgestoßen. Das Gleiche gilt m. E. auch von den Vorträgen, die im Herbst 1958 auf der Reichenau von fachkundiger Seite gehalten worden sind.

Die Anordnungen Karls des Großen in der *Capitulatio pro partibus Saxoniae* (zwischen 775 und 790)¹⁷⁾ erinnern mehrfach an die König Olafs d. HI. für das zu christianisierende Norwegen, wie sie noch in den Rechten der Thingverbände zum Ausdruck kommen. So das Hauptgebot über Ehrung der neuerbauten Kirchen (c. I), das allgemeine Taufgebot (c. VIII), die Verbote heidnischen Kultes und Brauchtums (cc. VI, VII, IX, XIX, XXI, XXII) und vor allem c. XV, wonach jede Kirche von den Kirchspielleuten des Gaues (*pagenses ad ecclesiam recurrentes*) mit einem Hof und zwei Hufen Landes auszustatten ist. Je ein Großhundert (120 Mann, wohl Haushalte oder Höfe gemeint wie in Schweden) von Edlen, Freien und Liten hat der Kirche einen

14) MAURER, Vorlesungen II S. 22 ff., 102 ff.

15) HAFF II und III (oben Anm. 1).

16) K. G. GAASCH, Die ma. Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn. Z. d. Ges. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. 76 bis 78, 1952–54. H. J. KUHLMANN, Besiedlung und Kirchspielorganisation der Landschaft Angeln im Ma. Quellen und Forsch. zur Gesch. Schleswig-Holsteins 36, Neumünster 1958, bes. S. 137 ff., 175 ff.

17) *Leges Saxonum et Thuringorum* hg. v. CL. FRH. v. SCHWERIN (MG Fontes) 1918 S. 37 ff. Vgl. auch LINTZEL, Die Entstehung der Lex Saxonum. SavZ. 47 GermAbt. 1927 S. 130 ff.

Knecht und eine Magd zu stellen. Daß mit solchen Kirchspielen von etwa 120 Haushalten genossenschaftliche Gemeindekirchen etwa wie in Skandinavien ins Leben gerufen werden sollten, wie sie später mit Pfarrerwahlrecht oder Gemeindepatronat in Sachsen zahlreich bezeugt sind, liegt nahe und wird z. B. von Detmar Philippi und Heinrich Felix Schmid¹⁸⁾ angenommen, ebenso daß damit die Kirchspielverfassung möglichst an die Gau- oder Hundertschaftseinteilung angeschlossen werden sollte¹⁹⁾.

Auch für Nordniedersachsen läßt sich wahrscheinlich machen, daß die ältesten Gerichtsverbände der Harden in Schleswig und der sächsischen Gaue sich mit den ältesten Großkirchspielen vielfach deckten und daß die Aufteilung beider, der Gaue als Gerichtsverbände, der großen Kirchspiele in kleinere, miteinander Hand in Hand ging. Wir können das in Holstein und Stormarn²⁰⁾, in Schleswig und Dithmarschen²¹⁾ in gleicher Weise beobachten, ähnlich in Nord- und Ostfriesland sowie im Westerlauer-schen Friesland (der heutigen Provinz Friesland). Gleiches gilt wohl auch für die Gaue westlich der Niederelbe, der später lüneburgischen, bremischen und oldenburgischen Territorien, wo Gaugroßkirchspiele und Gaugerichtsverbände der ältesten Zeit einander zu entsprechen scheinen. Wieweit diese freilich auf ältere Thing- und Kultverbände zurückgehen, muß dahingestellt bleiben, da die Quellen, anders als im Norden, wenig Anhaltspunkte geben. Auch ist damit zu rechnen, daß die fränkische Unterwerfung und die Folgezeit stärkere Wandlungen im Gerichtswesen gebracht haben, und daß sich der kirchliche Aufbau ähnlich wie in Westfalen (s. u.) nur allmählich und nicht immer planvoll durchsetzte. Dabei muß die umstrittene Frage nach dem Verhältnis von altsächsischem Gau (Großgau) und dem späteren sächsischen Go (Kleingau), der regelmäßig einem Kirchspiel entsprach, außer Betracht bleiben. Wo sich aber das alte Großkirchspiel mit dem alten Großgau deckte, war Träger von beiden die Kirchspiel- und Gerichtsgemeinde des Gaus, der Harde, wobei jüngere Aufteilungen und Verschiebungen das Bild teilweise verwischt haben.

Diese Ergebnisse der bisher gedruckt vorliegenden Forschung sind durch die Vorträge der Herbsttagung 1958, deren Inhalt in Protokollen (hier Nr. 66, 1959) vorliegt, im wesentlichen bestätigt und abgerundet worden. Sie mußten regelmäßig

18) DETMAR PHILIPPI, Die Erben. Studie zur sächs. Rechtsgesch. in: GIERKES Untersuchungen 130, 1920 S. 145. H. F. SCHMID, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teil der Magdeburger Kirchenprovinz während des Ma's. Sav.Z. 44 KanAbt. 1924 S. 55 ff.

19) ZWEIFELND SCHWERIN, Leges Sax. S. 39 Anm. 9.

20) Je vier Urkirchspiele, aufgeteilt in jüngere Großkirchspiele, die zugleich im ganzen Ma. genossenschaftliche Kirchengemeinden und Hochgerichtsbezirke waren. HAFF II S. 1 ff.

21) In Dithmarschen: Meldorf als Urkirche, Aufteilung in vier Landesviertel und Großkirchspiele, 1150 sieben, 1281 dreizehn, seit 1345 neunzehn Großkirchspiele bezeugt, zugleich ordentliche Gerichte für eine Anzahl von Dörfern und Bauernschaften. Meldorf hatte deren noch im 19. Jh. einundfünfzig. HAFF II S. 24 ff., 52 f. GAASCH a. a. O. (o. Anm. 16) 76, 1952, S. 42 ff.

aus inneren Zusammenhängen auch auf die Kirchspielorganisation und die kirchliche Gemeindebildung eingehen. Nach Herrn Deike bildet in Niedersachsen einschließlich Oldenburg das Großkirchspiel mit einem Kirchdorf und einer Anzahl Kleindörfer (bis zu 30), auch Einzelhöfen, die Gerichtseinheit und ist mit dem Go identisch, oder der Go besteht im Mittelalter aus mehreren Kirchspielen. Für das Osnabrücker Land hat uns Herr Wrede das Kirchspiel, aus bis zu 20 Bauerschaften bestehend, als unterste Gerichts- und Verwaltungseinheit gezeigt. Herr Stooß sieht für Dithmarschen im Kirchspiel »die eigentliche Keimzelle des Verfassungslebens im Küstengebiet«. Ähnlich haben uns Herr Alberts und vor allem Herr Ebel (Prot. S. 37 ff.) das Bild West- und Ostfrieslands gezeichnet. Im Westerlauerischen Friesland ist die älteste erkennbare Einteilung eine Vierteilung in Westergo, Ostergo, Stavergo und Bornego, die ursprünglich Großkirchspiele, im Mittelalter Dekanate waren. Ebel sieht in der friesischen Hundertschaft, die er mit dem Go identifiziert, die älteste – nach dem Schwund der Gaue, Länder und Landesviertel – greifbare und stabile Gerichtseinheit, mit der sich das Großkirchspiel der Frühzeit deckt (»Spiel« ahd. *spel* = Sprache, Aussprache, fränk. = *mahal*). Kirchspiel, Gerichtsgemeinde, ja auch Deichgenossenschaft, stimmen räumlich überein. »Auch in Ostfriesland wie in Nordfriesland, Dithmarschen, Holstein, Dänemark und Skandinavien ist die frühe räumliche und personelle, später zum Teil auch funktionelle Gleichheit von Großkirchspiel und Hundertschaft, Harde, Go anzunehmen und nachzuweisen (unter ausdrücklicher Berufung auf Karl Haff). ... Das Kirchspiel ist die Großgemeinde des (frühen und hohen) Mittelalters.

Freilich fehlen für diese Zeit unmittelbare Zeugnisse für die genossenschaftliche Struktur der Kirchspiele Niedersachsens, wie wir sie für Skandinavien haben. Aber einerseits die Parallele zur Gerichtsgemeinde, andererseits das auffällige Zurücktreten von alten Eigenkirchen in jenen Landschaften lassen vermuten, daß die zahlreichen Zeugnisse genossenschaftlichen kirchlichen Lebens im Spätmittelalter, die besonders aus Dithmarschen, aber auch sonst vorliegen, nicht eine spätere Entwicklung bedeuten wie in der Schweiz, sondern auf ältere Zustände schließen lassen.

Mit dem Ausbau des Landes trat eine Vermehrung der Kirchspiele ein, deren Kirchen meist aus Kapellen erwachsen und ihrer Gründung entsprechend dann Eigenkirchen der mächtigen Geschlechter waren – ähnlich etwa den nordischen »Bequemlichkeitskirchen« – und wenigstens äußerlich in Patronatskirchen dieser Geschlechter überführt wurden, während die Kirchen der alten Großkirchspiele meist genossenschaftliche Gemeindekirchen mit Pfarrerrwahl waren und blieben, mitunter auch unter Gemeindepatronat traten.

Ist sonach die genossenschaftliche Gemeindekirche in den nördlichen altsächsischen Landschaften die Grundlage der Kirchspiel- und Gemeindegründungen gewesen und sind ihre Nachwirkungen bis ins späte Mittelalter, ja darüber hinaus zu spüren, so fehlt für das übrige Sachsenland, Westfalen, Engern und Ostfalen eine entsprechende Untersuchung, ja auch die Wahrscheinlichkeit. Immerhin haben Detmar Philipp für

Westfalen und Heinrich Felix Schmid für Ostsachsen, die Diözese Halberstadt, das Vorkommen genossenschaftlicher Gemeindekirchen im Hochmittelalter nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht²²⁾. In Westfalen waren sie offenbar von den »Erbexen« auf Markboden gegründet und ausgestattet, wurden von ihnen als *senatores sive aldemanni* verwaltet²³⁾ und durch Pfarrerwahl besetzt²⁴⁾, wenn auch die Kirche später versuchte, diese herkömmlichen Rechte einzuschränken. Vor allem weisen die zahlreichen neben Eigen- und Patronatskirchen bestehenden Pfarrerwahlrechte und Gemeindepatronate des Mittelalters auf genossenschaftliche Kirchgründungen hin. Wie weit freilich solche genossenschaftlichen Kirchgründungen zurückreichen, insbesondere ob sie ihren Ursprung vereinzelt bis in die Zeiten der Sachsenmission des 8./9. Jahrhunderts zurückführen, muß nach den Forschungen Hömbergs für Westfalen²⁵⁾ ungewiß bleiben. Es scheint danach, daß in Westfalen die schon im 8. Jahrhundert einsetzende Missionsorganisation, die noch keine Diözeseneinteilung kannte, sich in der Regel nicht den altsächsischen Großgauen anschloß, sondern von bestimmten Missionszentren ausging. So von Christenberg und Fritzlar-Buraburg (Bistum Mainz), Wormbach und Soest (Bistum Köln), von der Eresburg (Obermarsberg), von Paderborn und Osnabrück u. a., so daß dieses werdende Missionsnetz die – mit der Eroberung wohl außer Funktion gesetzten – altsächsischen Gauen vielfach durchschnitt und zerlegte. Die Urkirchen wären dann in der Regel nicht je für einen Gau bestimmte Mutterkirchen, wie die ältere Lehre (F. Philippi u. a.) annahm²⁶⁾. Hömberg hat dies insbesondere für die spätere Diözese Osnabrück nachzuweisen versucht²⁷⁾. Wenn in Westfalen etwa seit dem 10. Jahrhundert nachweislich die damals vorhandenen Groß-

22) Oben Anm. 18.

23) 1371 für Ordagheshusen, Diöz. Hildesheim. D. PHILIPPI S. 154, 184 f.

24) Urk. Bischof Arnolds von Osnabrück von 1187, Osnabr. UB. I 130. D. PHILIPPI S. 148 f. – Vor kurzem hat W. ÜLHOF die »Pfarrwahlen in der Erzdiözese Paderborn« (= altes Herzogtum Westfalen und frühere Grafschaft Mark) bes. für das 18. bis 20. Jh. des Näheren untersucht (Westfäl. Z. 109, 1959 S. 295–355. Vgl. auch N. HILLING, Eine Pfarrwahl in der Diöz. Münster i. J. 1916, AKKR. 96, 1916 S. 638 ff.: Steinfeld i. O. und Eppinghofen Kr. Dinslaken, beide seit alten Zeiten) und neben den bekannten zwei alten Fällen: Attendorn 1176 und Bremen bei Werl 1149 (L. LEINWEBER, Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herz. Westfalen, 1918 S. 39, 110) noch vier Gemeinden festgestellt, die ihr Wahlrecht (Patronat) durch Dotation ihrer neuerrichteten Pfarrkirche erwarben. Für die drei Pfarreien Hagen, Boele und Schwelm (Dekanat Lüdenscheid) in der Grafschaft Mark, die im Kölner Liber valoris (um 1310) genannt werden, läßt sich das Pfarrwahlrecht schon für das Mittelalter nicht nachweisen.

25) A. K. HÖMBERG, Studien zur Entstehung der ma. Pfarrorganisation in Westfalen. Westfäl. Forschungen 6, 1943/52 S. 46 ff. (S. 67 grundsätzlicher Widerspruch gegen K. HAFF, der aber dies Gebiet nie behandelt hat). Ders., Das ma. Pfarrsystem in Westfalen, in: Westfalen. Hefte für Gesch., Kunst und Volkskunde 29, 1951 S. 27 ff., beide mit Kartenskizzen.

26) F. PHILIPPI, Zur Osnabrückischen VerfGesch. Osnabrücker Mitteilungen 22, 1897 S. 48 u. ö. So auch J. PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück. St. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 16, 1934 S. 20 ff., 63.

27) HÖMBERG, Westfäl. Forsch. 6, 1952 S. 67 ff., teilweise schon PRINZ a. a. O. (1934) S. 22 ff.

kirchspiele den sächsischen Kleingauen (Goen) in der Regel entsprachen, kirchliche und niedergerichtliche Organisation sich also deckten, so bleibt doch die Frage der Priorität durchaus offen, wie auch die Entstehung der sächsischen Goe und ihr Verhältnis zu den alten Großgauen. Für das Bistum Osnabrück hat J. Prinz²⁸⁾ immerhin etwa 25 Kirchgründungen durch bäuerliche Gemeinden angenommen, nachweislich mindestens acht, über die leider keine näheren Belege gebracht werden; er schreibt sie im wesentlichen dem 12. und 13. Jahrhundert zu.

In Thüringen und im kolonialen Teil der Magdeburger Kirchenprovinz, im Sorben- und im Liutizenland fehlen genossenschaftliche Gemeindekirchen so gut wie vollständig²⁹⁾. Hier beherrschen die Grundherren als Eigenkirchen- und Patronatsherren die Kirchgründungen. Gelegentliche Mitwirkungen opferwilliger Gemeinden haben nirgends zu Pfarrwahlrechten oder Gemeindepatronaten geführt³⁰⁾, ebensowenig wie im östlichen Siedlungsbereich der Hamburg-Bremer Kirchenprovinz, in Mecklenburg und Pommern³¹⁾. Der Fall Lübeck steht vereinzelt³²⁾. Die ganze deutsche Ostsiedlung wird beherrscht von der herrschaftlich angesetzten Siedlergemeinde, die regelmäßig wirtschaftlicher Dorf- und Markverband, Gerichtsverband und Kleinkirchspiel ist und sich in diesen Richtungen betätigt. Die Pfarrkirche ist herrschaftliche Patronatskirche und wird vom Kirchherren besetzt, was jedoch eine Mitwirkung der Kirchspielgenossen insbesondere bei der Vermögensbeschaffung und -verwaltung keineswegs ausschließt. Vor allem bildet sich das Institut der Kirchenpfleger oder -väter (*vitrici*) ziemlich überall aus, in Obersachsen, Schlesien und besonders im preußischen Ordensland, in deren Händen weitgehend die kirchliche Vermögensverwaltung liegt. Die Vorträge der Herren Schlesinger, Schwineköper, Helbig und Patze haben diese kirchliche Seite der Gemeindebildung im Herbst 1958 mehrfach berührt (Prot. 66, 1959, S. 58 ff.).

Nicht selten sind dagegen in den Niederlanden im 12. und 13. Jahrhundert die Kirchgründungen durch Gemeinden, wobei sich die Gründergemeinde öfter das Recht der freien Pfarrerwahl zu sichern versteht. Die Nachweise von H. F. Schmid 1934 sind für Holland und das Bistum Utrecht von Fräulein van Winter 1958 für die flämischen Kolonistendörfer in den Veeländereien bestätigt worden³³⁾. Weltliche und kirchliche Gemeindebildung ging Hand in Hand, in der Regel Kleingemeinden, die zugleich Gerichtsgemeinden für die niedere Gerichtsbarkeit darstellten.

28) PRINZ a. a. O. S. 71 ff.

29) H. F. SCHMID (Anm. 18) S. 79 Anm. I u. 2. D. PHILIPPI (ebd.) S. 144 ff. mit der S. 145 angegeb. Literatur.

30) H. F. SCHMID a. a. O. S. 59 f., 152 f., 168 f., 213.

31) H. MAYBAUM, Kirchgründung und Kirchpatronat in der Kirchenprovinz Hamburg-Bremen während des Ma's. SavZ. 56 KanAbt. 1936 S. 372 f., 404, 442 f., 449.

32) MAYBAUM a. a. O. S. 395 ff. Vgl. auch unten bei Anm. 40.

33) H. F. SCHMID a. a. O. S. 103 ff., Nachweise für gemeindliche Pfarrwahlrechte S. 104 Anm. 2-4, S. 108 Anm. 2. VAN WINTER Prot. 66, 1959 S. 32 ff.

Der Überblick über die Verhältnisse in Skandinavien wie in Niedersachsen und Friesland dürfte gezeigt haben, daß von einer Gemeindebildung grundsätzlich und ursprünglich am ehesten im Rahmen einer Gerichtsgemeinde und einer Kirchspielgemeinde gesprochen werden kann, die sich in der Regel deckten oder ihre Deckung noch erkennen lassen und die dem Grundsatz nach, z. T. auch im einzelnen nachweisbar, auf altheidnische Gerichts- und Kultverbände zurückführen. In Gericht und Kult liegen m. E. die eigentlichen Wurzeln, die Triebkräfte der germanischen Gemeindebildung. Hinzu treten später Triebkräfte wirtschaftlicher Art, wie Rodung, Eindeichung, Markwirtschaft u. a. Läßt sich ähnliches auch bei Franken, Baiern und Alamannen beobachten?

III. FRÄNKISCHE LÄNDER

Für den Bereich der Länder fränkischen Stammes fehlt es weitgehend an neueren Untersuchungen über die Entstehung des Pfarrsystems und die kirchliche Gemeindebildung. Franz Steinbach hat wiederholt dargetan³⁴⁾, daß im Rheinland die Gemeindebildung vor allem in den Honschaften, Zendereien, Heimgereden und Bauerschaften mit ihren von der Hochgerichtsgemeinde abgezweigten niedergerichtlichen Aufgaben erfolgt ist, daß aber diese Gebilde keineswegs immer zugleich Kirchspielgemeinden waren. Der Bezirk rheinischer Gemeinden kann zwar mit dem Kirchspiel identisch sein, wie in Erpel am Rhein im altbesiedelten Land und sonst, aber das ist nicht gerade die Regel. Der kirchliche Mittelpunkt des Untermoselgebietes z. B. war die Ursparrei Karden, eine römische Siedlung an der Mosel. Der Sitz der fränkischen Hundertschaft lag aber nicht am kirchlichen Mittelpunkt, sondern nach Steinbachs Vermutung oben im Hunsrück in Beltheim, einem Dorf, das eine vorfränkische Siedlung ist und um 1200 zwar nicht Pfarrsitz, aber Mittelpunkt dreier halbselbständiger Kapellen war³⁵⁾. In Senheim andererseits »war die kirchliche Organisation« mit der gerichtlichen und kommunalen eng verkoppelt«³⁶⁾. Am Niederrhein, insbesondere im Gebiet der Einzelhof- und Streusiedlung, bestanden die Kirchspiele meist aus mehreren Hon- oder Bauerschaften³⁷⁾, scheinen aber sekundäre Bildungen zu sein, meist wohl

34) FRANZ STEINBACH, Der Ursprung der Kölner Stadtgemeinde. Rhein. VjBl. 19, 1954 (Festschr. Karl Arnold). Ders. Prot. 53, 1957 S. 29 ff. Vor allem Ders., Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen, 1960.

35) FERD. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier I: Das Landkapitel Kaimt-Zell. Rhein. Arch. 49, Bonn 1957 S. 87 ff., 107 ff. Das Bild ist wesentlich abgerundet worden durch Bd. II: Die Landkapitel Piesport, Boppard und Ochtendung. Veröff. des Bistumsarchivs Trier 6, 1961. — STEINBACH, Landgemeinde S. 29 ff. Ders., Das Dreiherrn-territorium auf dem Hunsrück. Rhein. Vjschr. 25, 1959 Heft 2/3. — An dieser Stelle möchte ich Herrn Studienrat Dr. Pauly in Mühlheim bei Koblenz und Fräulein Dr. Ursula Lewald in Bonn für wertvolle Hinweise und Auskünfte meinen herzlichen Dank aussprechen.

36) F. PAULY, Die Hochgemeinde Senheim an der Mosel, 1959.

37) FR. STEINBACH, Prot. 53, 1957 S. 32.

herrschaftlicher Art, keine Urkirchen. Im Mosel-, Hunsrück- und Eifelgebiet gab es nach Paulys Forschungen bis ins 12. Jahrhundert und darüber hinaus größere Mutterkirchen, deren Sprengel dann in kleinere Kirchspiele nach Dörfern zerfielen (z. B. Karden und Senheim). Ähnlich spielen im Territorium der Reichsabtei Fulda zunächst die Großkirchspiele eine erhebliche Rolle³⁸⁾. Anders in dem kürzlich untersuchten rechtsrheinischen Anteil der Diözese Speyer^{38a)}. Hier überwiegen im Altsiedelland neben einigen alten Großpfarreien wie Ettligen deutlich die Einzelpfarreien. Im Ausbauggebiet dagegen gab es nicht wenige Großpfarreien, die sich allmählich in Kleinpfarreien auflösten – sämtlich Eigenkirchen in geistlichem oder weltlichem Besitz. »Zentralkirchen eines größeren oder kleineren Verbandes, wie etwa Genossenschafts-, Gau-, Zent- oder Hundertschaftskirchen waren in unserem Untersuchungsgebiet nirgends zu ermitteln«^{38b)}. Ein einheitliches Bild betreffend das Alter der Pfarrgemeinden, der Frage Groß- oder Kleinkirchspiel und deren Verhältnis zur Gerichtsorganisation ergibt sich nicht. Vielmehr herrscht große Mannigfaltigkeit und landschaftliche Besonderheit.

Dagegen liegt für die aus Kirchspielen erwachsenen Kölner Sondergemeinden, die vor allem für das Liegenschafts- und Schreinswesen zuständig waren, der Zusammenhang von Kirchen- und Gerichtsgemeinde auf der Hand. Innerhalb der Kirchengemeinde hat sich das Schreinswesen entwickelt! Die Sondergemeinden sind jünger als die Parochien. Von ihnen haben sie Namen und Umfang erhalten und waren im Wesen zunächst eng mit ihnen verbunden. Hier hat das kirchliche Gemeindeleben sichtlich das bürgerliche entscheidend gefördert – im Prinzip übrigens ähnlich in England, wo der *parish* immer mehr Gemeindeaufgaben übernahm und sich zur Landgemeinde entwickelte. Aber ein seit Anfang, also ursprünglich genossenschaftlicher Charakter dieser Kölner Pfarrkirchen ist nur für die Kölner Kaufmannspfarrei Klein-St.-Martin in der Rheinvorstadt nachweisbar, deren Kirche wahrscheinlich von den Kaufleuten selbst errichtet worden ist. Seit alters besaßen sie das Pfarrerwahlrecht und haben es zu behaupten verstanden³⁹⁾. Die anderen Kölner Pfarrkirchen, die der

38) A. HOFEMANN, Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda, 1958.

38a) A. SEILER, Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrhein. Archidiakonaten des Bistums Speyer. Veröff. der Komm. f. gesch. Landeskunde in Baden-Württ. Reihe B 10, Bd. 1959 S. 27 f., 53 ff., 229 ff.

38b) SEILER S. 111.

39) J. DORN, Der Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechtes im ma. Köln. SavZ. 36 KanAbt. 1915 S. 112 ff., 151 ff. KONRAD BEYERLE in: HistJb. 1929/30. EDUARD HEGEL, Die Entstehung des ma. Pfarrsystems der Stadt Köln (mit Karten), in: Kölner Untersuchungen hg. v. W. ZIMMERMANN (= Die Kunstdenkmäler im Landesteil Nordrhein, Beiheft 2) Ratingen 1950 S. 69 ff.; dazu U. LEWALD in: Ann. d. Hist. V. f. d. Niederrhein 1953/54 S. 284 f. und vor allem ihre kritischen »Bemerkungen zum Pfarrwahlrecht vornehmlich in der Stadt Köln« in: Aus Geschichte und Landeskunde, Forsch. u. Darst. Franz Steinbach zum 65. Geb. 1960 S. 788 ff. daselbst S. 794 weitere rhein. Beispiele: Altenahr 1166, Uerdingen 1324, Wesel 1325. – Die

Domkirche oder den Kollegiatsstiften der Stadt unterstanden, haben sich nur mühsam ein begrenztes Pfarrerrwahlrecht nach dem Vorbild des St.-Martin-Kirchspiels erkämpfen können.

Ähnlich liegt es bekanntlich in den Gründungsstädten vor allem der Welfen (Lübeck, Braunschweig) und der Zähringer (beide Freiburg, Bern und z. T. deren Tochterstädte), in der Regel in Form eines bürgerlichen Subpräsentationsrechtes an den Stadtherren, aus dem die Bürgergemeinde mitunter ein städtisches Patronat entwickeln konnte⁴⁰⁾. Das früheste derartige Privileg, für Freiburg i. Br. 1120, könnte nach der ansprechenden, doch nicht unwidersprochen gebliebenen Vermutung von Eduard Hegel durch das Kölner Vorbild angeregt sein, auf dessen Privilegien die Gründungsurkunde ausdrücklich verweist⁴¹⁾. Diese städtischen Kirchen mit gemeindlicher Pfarrerrwahl kann man im Gegensatz zu den älteren ländlichen genossenschaftlichen Kirchgründungen als jüngere oder abgeleitete Gemeindegkirchen bezeichnen. Aber auch echte, ursprüngliche Gemeindegkirchen kommen in den Städten vereinzelt vor; sie waren von den Bürgern selbständig errichtet worden, wofür diese das Pfarrerrwahlrecht erhielten: so die Michaeliskirche zu Braunschweig 1158 und die gleichnamige zu Erfurt 1217⁴²⁾.

Auf dem Lande ist eine Pfarrerrwahl durch die Kirchspielgenossen im Hochmittelalter nur vereinzelt bezeugt. Sie ist in der Regel darauf zurückzuführen, daß freie Landgemeinden ihre Kirchen auf Gemeindeboden selbst erbaut und ausgestattet hatten und dann die Wahl des Pfarrers beanspruchten, wofür sie die Anerkennung der kirchlichen Stellen fanden⁴³⁾. Es handelt sich also in solchen Fällen um echte, ursprüng-

Lit. zu den Kölner Sondergemeinden braucht hier nicht aufgeführt zu werden, grundlegend KONRAD BEYERLE, Die Anfänge des Kölner Schreinswesens, SavZ. 53 GermAbt. 1933, ferner: TH. BUYKEN und H. CONRAD, Die Amtleutebücher der Kölner Sondergemeinden. Publ. d. Ges. f. Rhein. Gesch.Kde. 45, 1956 S. 15* ff.

40) Für Lübeck: MAYBAUM a. a. O. S. 395 ff. und J. BÄRMANN, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jhs. Forsch. z. dt. Recht I 1961 S. 175, 183 ff., 198. Für Freiburg i. Br.: M. STUTZ, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, 1901. Für Freiburg i. Ü.: E. ISELE, Das Freiburger Münster St. Nikolaus und seine Baulast. Rechtsgeschichte einer Kirche (Freiburger Veröff. a. d. Geb. v. Kirche und Staat 10) 1955 S. 50 ff. Für Bern: H. STRAHM, Um die Fälschung der Berner Handfeste. Schweiz. Z. f. Gesch. 4, 1954 S. 478 ff. – Die staufischen und später die habsburgischen Städtegründungen kennen solche Privilegien nicht. Sie haben auch, wie das Lübecker und das Freiburger Beispiel zeigen, später Widerstand von kirchlicher wie von stadtherrlicher Seite erfahren. STUTZ S. 8 ff., MAYBAUM S. 395 ff.

41) HEGEL a. a. O. S. 78 ff. Kritisch dazu U. LEWALD a. a. O. S. 793 und BÄRMANN a. a. O.

42) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 35 Anm. 1. DORN a. a. O. S. 157 Anm. 2.

43) So für Steinheim Diöz. Mainz 1060, auf Erzb. Willigis zurückgeführt, Nassauisches UB. I 1 S. 65 Nr. 123, DORN a. a. O. S. 156 Anm. 1; für Sibexen Diöz. Mainz 1145 und Bremen Diöz. Köln 1149, HAUCK a. a. O. S. 37 Anm. 4, DORN S. 160. Vgl. auch H. BÜTTNER Prot. 53, 1957 S. 35 ff.

liche genossenschaftliche Gemeindekirchen. Im ganzen »war das Pfarrwahlrecht im 12. und 13. Jahrhundert ein heißumkämpftes, wenn auch nur an wenigen Stellen durchgesetztes Recht« (U. Lewald). Der Landesausbau im 10. und 11. Jahrhundert lag in den Rhein- und Mainlanden durchaus in den Händen der kirchlichen und weltlichen Grundherrschaften, so daß im gesamten fränkischen Gebiet im Hochmittelalter die grund- oder stadtherrliche Kirche durchaus herrschend blieb. Wo in einzelnen Fällen eine Initiative der Pfarreingesessenen für die Gründung oder Ausstattung einer Pfarrkirche oder eines Klosters mit Seelsorgepflicht nachzuweisen ist, diese insbesondere die wirtschaftliche Grundlage bereitstellten, ist ihnen gleichwohl von Seiten des Kirchherren (Patrons) jede Mitwirkung bei der Auswahl des Seelsorgers versagt geblieben. So 1007 bei der Erbauung der Trabener Pfarrkirche (Stift Aachen), 1024 Kloster in Boppard (St. Eucharius-Trier), 1110/17 Kloster in Remagen (Erzbischof Friedrich I. von Köln), noch 1321 in Braubach (ständige Vikarien an der Pfarrkirche. Patron St. Kastor-Koblenz)^{43a}). Gleichwohl zeigen diese Fälle, daß sich auch in den herrschaftlichen Pfarrgemeinden auf dem Lande und in den kleinen Städten ein starkes Gemeindeleben entwickelt hat. Auf einige weitere Fälle bäuerlicher Mitbeteiligung an Kirchgründungen des 11./12. Jahrhunderts im Rhein-Main-Gebiet hat uns Herr Büttner in seinem Referat hingewiesen⁴⁴). Er sieht, wie auch Steindorf, in diesem sichtlichen Aufkommen eines neuen Gemeindelebens eine Folge der geistigen Bewegung des 11. Jahrhunderts, einer Zeit, in der kleine Gerichtsbezirke entstanden, die zugleich Dorfgemarkung und kirchlicher Sprengel waren.

Daß die genossenschaftliche Gemeindekirche auch im fränkischen Stammesgebiet ursprünglich heimisch gewesen sein dürfte, beweist m. E. ein Blick auf die kirchlichen Verhältnisse der Siebenbürger Sachsen⁴⁵), die bekanntlich keine Sachsen waren,

43a) Für Traben: PAULY I a. a. O. S. 132 ff.; für Boppard: Cod. dipl. Rheno-Mosell. I Nr. 96; für Remagen: LACOMBLET UB. f. Gesch. d. Ndrheins I Nr. 284. Traben, Boppard und Remagen waren Reichsgut. Für Braubach: A. SCHMID, Qu. z. Gesch. d. St. Kastorstifts in Koblenz I 1954 Nr. 477. Ich verdanke diese Hinweise Fräulein Dr. URSULA LEWALD, Bonn.

44) Steinheim, Hattenheim, Medenbach im Taunus, 1060, 1072, 1107. BÜTTNER Prot. 53, 1957 S. 36.

45) G. D. TEUTSCH und FR. TEUTSCH, Geschichte der Siebenbürger Sachsen I 4. Aufl. Hermannstadt 1925. FR. TEUTSCH, Beiträge zur Sächs. Kirchengesch. I: Die sächsische Eigenkirche. Arch. d. V. f. Siebenbürg. Landeskd. N. F. 40, 1916 S. 303 ff. Ders., Gesch. d. evangel. Kirche in Siebenbürgen, 2 Bde., Hermannstadt 1921/22, I S. 12 ff. Übersicht auch H. E. FEINE, SavZ. 46 Germ. Abt. 1926 S. 464 ff. Aus der reichen Literatur über Herkunft und Ansiedlung der »Sachsen« verweise ich nur auf zwei neue Untersuchungen: ERNST SCHWARZ, Die Herkunft und Ansiedlung der Siebenbürger und Zipser Sachsen im Spiegel der Mundarten. 1957; vgl. auch HZ. 192, 1961 S. 167 f. und: KARL KURT KLEIN, Flandrenses in Siebenbürgen, Z. f. Mundartforschung 28, 1961 S. 43 ff.: Die »Flandrenses« der Urk. des 12. Jhs. waren sichtlich Niederfranken. Es ist eine wirklich typische Erscheinung, die sich auch in der deutschen Ostsiedlung zeigt, daß »Freiheiten«, die sich in der Heimat nur ansatzweise entwickeln können, in jüngeren Siedlungsgebieten zur vollen Entfaltung kommen. Ein Beispiel hierfür sind auch die von

sondern Franken aus den Mosellandschaften, zum Teil auch vom Niederrhein. Vermutlich nach einem Zwischenaufenthalt östlich der Saale waren sie im 12. und 13. Jahrhundert dem Ruf der ungarischen Könige gefolgt und von ihnen in Siebenbürgen auf Markgebiet (*desertum*, Königsboden) angesiedelt und mit weitgehenden Privilegien ausgestattet worden. Insbesondere erhielten sie gerichtliche, gemeindliche und kirchliche Selbständigkeit, die ihnen die Entwicklung eigener Rechts- und Organisationsformen von Dauer im fremden Lande ermöglichten. Grundlage der Stuhl- und Provinzorganisation war die freie Sachsengemeinde, deren oberstes Organ die Gemeindeversammlung war. Sie entschied in allen wichtigen Angelegenheiten und wählte die Gemeindebeamten, vor allem den in Stadt und Land früh bezugten *villicus* oder Hannen, der ursprünglich zugleich Volksrichter war und deutlich dem nieder-rheinischen Zender, Honnen, dem sächsischen Gogreven entsprach. Die Sachsen-gemeinden, auch die zahlreichen auf Adels-(Komitats-)Boden entstandenen, waren aber zugleich auch Kirchengemeinden, die ihren Pfarrer selbst wählten und ihm den Zehnten entrichteten. In dem berühmten Gesamtprivileg des Königs Andreas von 1224, dem »Andreanum«, heißt es ⁴⁶⁾: *Sacerdotes suos libere eligant et electos repraesentent* (dem Hermannstädter Propst bzw. dem zuständigen Dechant) *et ipsi decimam persolvant*. Der Grund, uns aus Skandinavien und Deutschland längst bekannt, war der, daß die Siedlergemeinde ihr Gotteshaus selbst erbaut und ausgestattet hatte, ihre Kirche weiter erhielt und die Verwaltung des Kirchengutes durch Kirchenväter (*vitrici*) selbst führte. Vereinzelte Patronatsansprüche sächsischer Erbgreven, besonders im Norden, im Nösner Land, haben sich demgegenüber nicht durchsetzen können. Die sächsische Kirche blieb genossenschaftliche Gemeindekirche (und ist es heute noch, im evangelischen Gewand). Noch im 14. Jahrhundert konnte sich die »Geistliche Universität« der gesamten sächsischen Kapitel auf Königs- und Komitatsboden zu einer rechtlichen Einheit zusammenschließen, welche die gesamten sächsischen Gemeinden umfaßte und der engeren »Nationsuniversität« an die Seite trat. – Hier sind offenbar, ähnlich wie bei den freien Walsern der Schweiz – ich beziehe mich auch hier auf Heinrich Büttner (o. Anm. 45) –, im Keim vorhandene, aber in der Heimat nicht zur vollen Ausgestaltung gekommene Grundgedanken voll entwickelt worden.

H. BÜTTNER behandelten Freiheiten der *Walser* in der Heimat und in den von ihnen besiedelten Alpentälern (Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Vorträge und Forschungen II 1955 S. 88 ff., daselbst die Lit). Das Pfarrwahlrecht hat nicht zu den typischen Walsersfreiheiten gehört. Doch spielte der genossenschaftliche Zusammenschluß auch in Kirchenfragen gelegentlich eine Rolle: Zehntvertrag zwischen dem Pfarrer von Visp und den Leuten von Törbel und Stalden 1224. Errichtung einer St.-Theodul-Kirche durch die *homines seu habitatores de Terminum, de Nancz in Visperterminen* 1256, BÜTTNER a. a. O. S. 95, 101. Erbauung und Ausstattung einer St.-Zeno-Kirche durch die *vicini von Lünen im Schanfigg* i. J. 1084, die nach der Weihe dem Bischof von Chur übertragen wird. Bündner UB. von E. MEYER-MARTHALER I, 1947–55 Nr. 206.

46) UB. z. Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen I 1892 S. 34.

IV. BAIERN UND ALAMANNEN

Nur geringe Spuren, ähnlich wie im fränkischen Bereich, hat genossenschaftliches kirchliches Gemeindeleben im bairischen und alamannischen Stammesgebiet hinterlassen. Aber die genossenschaftliche Gemeindekirche kann auch hier nicht ganz gefehlt haben. Nur ist sie offenbar der Kirchherrschaft geistlicher und weltlicher Eigenkirchenherren zum Opfer gefallen.

Wenn die *Lex Baiuvariorum* (I 9) vom *presbiter vel diaconus* spricht, *quem episcopus in parochia ordinavit vel quem plebs sibi recepit in sacerdotem, quem ecclesiastica sedes* (der Bischof) *probatum habet*, so weist die Stelle deutlich auf eine neben der rein bischöflichen Besetzung vorkommende Wahl der Kirchspielgenossen hin und ist auch immer so verstanden worden. Es handelt sich hierbei um Taufkirchen, Kirchen mit vollen Pfarrechten. Die zahlreichen, schon im 8. Jahrhundert beginnenden Traditionsbücher der bairischen Hochstifte und Klöster wie auch die St. Galler Traditionen enthalten freilich davon nichts. Sie betreffen nur die Eigenkirchen kleinerer und größerer Grundbesitzer⁴⁷⁾. Wie dunkel die Entstehung gemeindlicher Verbände in Baiern und in den österreichischen Alpenländern ist, haben uns die vorsichtigen Ausführungen Herrn Klebels vorigen Herbst gezeigt. Speziell für Niederösterreich hat uns Herr Lechner^{47a)} zwar ein klareres Bild von der Entstehung der Landgemeinde als grundherrlicher Wirtschafts- und Gerichtsverband (mit Dorfgericht) zeichnen können, aber die kirchlichen Verhältnisse nicht berührt. Durch die Arbeiten von Klaar und Hans Wolf⁴⁸⁾ wissen wir zwar Näheres über die Pfarreien Niederösterreichs (Stichjahr 1750!), aber gerade die Entstehungsgeschichte ist recht ungesichert und für unsere Frage wenig ergiebig. Die endgültige Christianisierung begann erst um die Jahrtausendwende und führte zur Gründung von »Mutterpfarreien«, zunächst vom Bistum Passau aus beiderseits der Donau (fünf), z. T. unter Anknüpfung an ältere karolingische »Urpfarreien«. Weitere Gründungen folgten seit der Mitte des 11. Jahrhunderts durch den König bzw. den Landesfürsten (13 Klosterneuburger, fünf Melker Pfarreien und andere) und durch weltliche Grundherren, zu denen dann kleinere Rodungspfarrerien traten. Die Mutterpfarreien waren regelmäßig an Burg- und Marktorten errichtet und scheinen ursprünglich in der Regel Gerichts- und Verwaltungsbezirken entsprochen zu haben. Wir erfahren u. a., daß es neben den regelmäßig herrschaftlichen Eigenkirchen-(bzw. Patronats-)Pfarreien unter den im 14. Jahrhundert gegründeten Pfarreien auch solche gegeben hat, besonders an Marktorten, die von den Pfarrgenossen

47) Vgl. z. B. U. STUTZ, Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Gesch. des deutschen Sachenrechts auf Grund der Freisinger Traditionen. Festschr. O. Gierke. 70. Geb. 1911 S. 1187 ff. 47a) Prot. 53, 1957 S. 7 ff. (KLEBEL), 12 ff. (LECHNER).

48) H. WOLF, Die Kirchen- und Grafschaftskarte. III. Abt. 6. Teil: Niederösterreich. In: Erläuterungen zum Hist. Atlas der österr. Alpenländer. Wien 1955. S. 9 ff., 31, 59. — Die Arbeiten von KLAAR waren mir bisher nicht zugänglich.

allein oder im Zusammenwirken mit der Herrschaft gebaut waren, die also ein gemeindliches Leben gehabt haben.

Ähnlich wie nach der *Lex Baiuvariorum* dürfte es auch nach der *Lex Alamannorum* gelegen haben, deren Schlußfassung (»Lantfridana«) etwa ein Menschenalter älter ist. Sie kennt (Art. 10) nur den *Presbiter, qui in parochia positus est apud episcopo*, was sich freilich nur auf die bischöfliche Einsetzung (*institutio*) zu beziehen braucht, die für jeden Parochialpriester erforderlich war. Direkte alte urkundliche Zeugnisse für den Kirchenbau durch Siedlungsverbände und für Pfarrerwahl durch die Kirchspielgenossen fehlen auch im Alamannischen. Aber ein so gründlicher Kenner der Kirchengeschichte seiner elsässischen Heimat wie Lucien Pflieger⁴⁹⁾ nimmt für eine beträchtliche Anzahl nachweislich alter Taufkirchen im Elsaß, die an alten Siedlungsmittelpunkten alamannischer »Markgenossenschaften« (?) lagen, oft auf einer Anhöhe und mit einer alten Gerichtsstätte verbunden, genossenschaftlichen Ursprung an. Von den Bauern gemeinsam erbaut und ausgestattet werden sie als »Dietkirchen«, Volkskirchen, *ecclesiae populares* bezeichnet – im Gegensatz zu den nachweislich jüngeren königlichen, bischöflichen, klösterlichen und hochadligen Eigenkirchengründungen. Pflieger nennt sie »markgenossenschaftliche Pfarreien und freie Landkirchen«. Sie sind später freilich meist in grundherrliche Hände übergegangen und zu Eigen- bzw. Patronatskirchen geworden. So insbesondere die Albanskirche von Betbur bei Maasmünster, die älteste Pfarrkirche St. Germanus in Zabern, die als »Dietkirche« bezeichnet wird⁵⁰⁾, die Stephanskirche zu Selz, die Jakobskirche Schweighausen am Heiligen Forst von Hagenau, später Königshof, bekannt durch zahlreiche Göttersteine, und – am deutlichsten – die Pfarrkirche zu Dauendorf, bekannt schon aus den Weißenburger Traditionen vor 774, für die trotz Weißenburger Anteils die Pfarrgenossen auf der Straßburger Diözesansynode von 1162 die Anerkennung ihres Patronatsrechtes erkämpften⁵¹⁾ – ein deutliches Zeichen für eine genossenschaftliche Kirchengründung mit Pfarrerwahlrecht.

Allerdings kennen die jüngsten Darsteller der württembergischen und der gesamt-

49) L. PFLIEGER, Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung, 1936, dazu U. STUTZ SavZ. 57 KanAbt. 1937 S. 590 ff. – Dieser Auffassung hat sich der jüngste Gesamtdarsteller des elsässischen Kirchenwesens im Ma., ganz auf archivalischer Grundlage fußend, angeschlossen: MEDARD BARTH, Handb. der elsässischen Pfarreien im Ma., 3 Bde. Hagenau 1959–61, erscheint auch u. d. T. Handb. der elsäss. Kirchen im Ma., in: Arch. f. elsäss. KG. 27 (= Nouvelle Série »Archives etc.« 11) 1960 ff., vgl. etwa Sp. 48 (Altkirch, Burnkirch, Hohkirch), Sp. 100 (Barr), 124 (Bergheim), 140 (Betbur), 168 (Bläsheim, Gockelsberg), 260 (Dauendorf), 462 (Grube).

50) Eine »Dietkirche« ist mir sonst nur aus Bonn bekannt. Sie gilt als die älteste Pfarrkirche. D. HÖROLDT, Das Stift St. Cassius zu Bonn. Bonner GeschBl. 11, 1957 S. 39 ff. Vgl. auch Dietkirchen a. d. Lahn (oberh. Limburg), und unten Text nach Anm. 54: Leutkirch u. a. *ecclesiae populares, publicae*.

51) Reg. d. Bischöfe von Straßburg Nr. 563, PFLIEGER a. a. O. S. 51 f.

schwäbischen Kirchengeschichte, Karl Weller (1936) und Hermann Tüchle (1950)⁵²), nur hochadlige Eigenkirchen als Taufkirchen an den alten Hundertschaftsmittelpunkten und niederadlige Eigenkirchen in den Dörfern und haben die Frage nach genossenschaftlichen Gemeindekirchen überhaupt nicht aufgeworfen. Aber auch sie betonen den Zusammenhang von ältesten Kirchen- und Gerichtsgemeinden in den Hundertschaften, zum Teil auch in den Dörfern (Kirchspielgericht Mähringen bei Tübingen)⁵³). Das letzte Wort in dieser Frage ist gewiß, hier wie in Baiern, noch nicht gesprochen. Die Pfarrerwahl ist ja (siehe Norwegen) kein notwendiges, sondern nur ein charakteristisches Merkmal der genossenschaftlichen Gemeindekirche. Es bedürfte Einzeluntersuchungen nach modernen Methoden für jede der bei Weller (S. 24) genannten Ur- oder Taufkirchen auf Ursprung und Schicksal hin. Für einige ist der hochadlige Ursprung schon heute wahrscheinlich, z. B. für Pfullingen im Pfullingau, wegen des neben der Kirche gefundenen hochadligen Grabes (des Stifters?), ähnlich für Wittlingen bei Dillingen oder für Winterberg im Remstal, in der Frühzeit Sitz eines hochadligen Geschlechtes, später Königshof⁵⁴). Für die meisten ist der Ursprung bisher ungeklärt. Wie steht es z. B. mit der Martinskirche in Leutkirch, der Urfarrkirche des Nibelgaves (788: *actum in ipsa ecclesia Nibelgauia*)? Mit Heisterkirch im Heistergau, mit Schwörzkirch im Swerzagau, mit Oberndorf in pago Para, mit Ohmenheim auf dem Hårdtsfeld^{54a}) und anderen als *ecclesia publica*, *plebeia*, *basilica popularis* bezeichneten Kirchen, deren Gebiet offenbar ursprünglich den ganzen Gau umfaßte? Auch soweit sie von Hochadligen, Hundertschaftsführern, Zentenaren gegründet waren, dürften sie keine Eigenkirchen im gewöhnlichen Sinn, insbesondere keine grundherrlichen Kirchen gewesen sein. Sie hatten doch wohl dem ganzen Gauvolk, der Gerichtsgemeinde, zu dienen, die zugleich Kultgemeinde war wie im Norden. Daher *ecclesia publica*, *popularis*, deutsch »Dietkirche«. Wir werden m. E. auch hier vielfach mit Volkskirchen wie im Elsaß zu rechnen haben⁵⁵). Dasselbe gilt wohl auch für das seit dem 5. Jahrhundert von Alamannen besiedelte Schweizer Alpenvorland Thurgau, Zürichgau und Aargau, nicht aber für die erheblich später, etwa seit dem 9. Jahrhundert, von Alamannen besiedelten Gebirgslandschaften der Innerschweiz. Hier hat es offenbar nur bischöf-

52) K. WELLER, Württemb. Kirchengesch. b. z. Ende der Stauferzeit, 1936, H. TÜCHLE, Kirchengesch. Schwabens I 1950.

53) WELLER S. 23 ff., TÜCHLE I S. 46 ff.

54) S. meine Kirchl. Rechtsgesch. I 3. Aufl. 1955 S. 150 mit Anm. 3. G. PALM, Gesch. der Amtsstadt Schorndorf im Ma. (Schr. z. Kirchen- u. Rechtsgesch. hrsg. v. E. FABIAN H. 11/12), Tübingen 1959 S. 30 ff. (für die Kirchengesch. d. unteren Remstales).

54a) Württ. UB. III S. 470a. 1144: *plebeia ecclesia, tum incendio tum nimia vetustate delapsa, administrante Rembotone presb. a fundamento constructa*.

55) J. AHLHAUS, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Ma. (STUTZ, Kirchenrechtl. Abh. 109/10) 1929 S. 19 ff. A. hält diese öffentlichen Kirchen offensichtlich nicht für hochadlige Eigenkirchen, da er sie S. 22 in Gegensatz zu den Eigenkirchen stellt.

liche, adlige und klösterliche Eigenkirchen gegeben⁵⁶⁾. Ich betone ausdrücklich, daß ersteres nur Vermutungen, bestenfalls Arbeitshypothesen sind, die näherer Nachprüfung bedürften.

V. INSBESONDERE TIROL UND DIE SCHWEIZ

Einigermaßen erforscht sind dagegen die Verhältnisse in Tirol⁵⁷⁾ einschließlich des Außerfern und des alamannischen Allgäu. Hier findet sich durchweg, sowohl im bairischen Nord- und Südtirol und den angrenzenden welschen Gebieten wie auch im Allgäu, ein auffallender, offenbar auf die Landnahme und Siedlungszeit zurückgehender Zusammenhang von kirchlichen, gerichtlichen und auch markgenossenschaftlichen Verbänden, der vielfach an die aus Niedersachsen und Skandinavien bekannten Zustände erinnert. Die ältesten Pfarrgemeinden, die *plebes* oder *plebatus*, sind in der Regel zugleich Gerichtsgemeinden und oft auch Markverbände oder lassen doch den älteren Zusammenhang noch deutlich erkennen. Auch die jüngeren Dingverbände, die Landgerichte oder Gerichtsschranken etc., in welche die späteren Grafschaften zerfielen, scheinen sich meist unmittelbar an Kirchspielgrenzen von Pfarreien angeschlossen zu haben.

Das gilt zunächst für die ostschwäbischen Großpfarreien des Allgäu und des Außerfern. So für Sonthofen-Hindelang, das auch das ganze, später besiedelte Tannheimer Tal umfaßte, für Pfronten mit seinen – heute noch – 13 Dörfern, für Aschau-Wängle mit seinen fünf Dörfern. Hier konnte Karl Haff⁵⁸⁾ ähnliche

56) Nur der Vollständigkeit halber sei hier vermerkt, daß G. GALLO in seinem Buch *El Concilio de Coyanza (1055)*, Madrid 1951 (auch im 20. Band 1950 des *Anuario de Historia del Derecho Español*) im ursprünglich suebischen Königreich Leon in Norwestspanien neben einem blühenden Eigenkirchenwesen auch einzelne Fälle genossenschaftlicher Gemeindekirchen nachgewiesen hat, S. 230 (= 502 im *Anuario*) n. 485 und S. 250 (= 520) n. 533.

57) O. STOLZ, *Gesch. der Gerichte Deutschirols*. Arch. f. österr. Gesch. 102, 1913 (dazu U. STUTZ SavZ. 34 GermAbt. 1913 S. 716 ff.). Ders., *Polit.-hist. Landesbeschreibung von Tirol I: Nordtirol* ebd. 107, 1923/26. II: *Südtirol*. Schlernschriften 40, 1937/39. F. GRASS, *Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols*, Innsbruck 1950, dazu die wertvolle Bespr. von K. HAFF SavZ. 68 KanAbt. 1951 S. 449 ff. N. GRASS, *Comaun Kastelrut*, SavZ. 71, GermAbt. 1954 S. 353 ff., bes. S. 360 über das Zusammenfallen von Urfparrei, Hochgerichtssprengel und Markverband, wenn auch das Alter des »Comaun« wohl überschätzt wird. Auch O. STOLZ, *Gesch. des Landes Tirol I* 1955. — Auf die Verhältnisse in den übrigen Alpenländern (Salzburg, Kärnten, Steiermark) kann hier nicht näher eingegangen werden, vgl. etwa E. KLEBEL, *Zur Gesch. der Pfarreien und Kirchen Kärntens*, Carinthia I 115–118. Jg. 1925–1928. — H. PIRCH-EGGER, *Die Pfarre als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark*, Arch. f. österr. Gesch. 102, 1913.

58) K. HAFF, *Die Urfparreien in Ostschwaben als Markgenossenschaften und Siedlungsverbände*. SavZ. 65 GermAbt. 1947 S. 284 f.

Zusammenhänge von Urfparrei, Markgenossenschaft und Niedergericht nachweisen, wie er sie an der unteren Elbe gefunden hatte. Ähnlich liegt es in der alten Großparrei Breitenwang (bei Reutte), die im 13. Jahrhundert sechs heutige Kleinparreien umfaßte⁵⁹⁾. Allgemein hat Wörle⁶⁰⁾ für das Tiroler Außerfern den Zusammenhang von Großparrei und Markgenossenschaft, meist auch Gerichtsbezirk, nachgewiesen. Die genannten Kirchen sind freilich sämtlich herrschaftliche Gründungen (Augsburg, St. Mang bei Füssen). Eine unmittelbare Mitwirkung der Pfarrgemeinde wird nicht berichtet. Nur bei der erst 1377 vom Bischof von Augsburg errichteten Pfarrei Tannheim, bisher zu Hindelang gehörig, wurde bis Ende des 16. Jahrhunderts der Pfarrer durch die Gemeinde dem Bischof präsentiert.

Im eigentlichen Tirol nördlich und südlich des Brenners reicht nach den Forschungen von Otto Stolz⁵⁷⁾ der Dreiklang: Urfparre – Dingstattbezirk – Großmark, also: Pfarrgemeinde – Gerichtsgemeinde – Markgenossenschaft, bis in die bairische Landnahmezeit zurück und hat sich z. B. in den alten Großparreien Imst, Matrei am Brenner und Sterzing lange erhalten. Nikolaus Grass hat das kürzlich am Beispiel des Comaun Kastelrut im einzelnen nachzuweisen gesucht. Franz Grass hat die Frage »Pfarrei und Gemeinde« 1950 nach den Tiroler Weistümern untersucht⁵⁷⁾. Freilich hat Franz Huter im Jahre 1957⁶¹⁾ die ganze Stolzische Lehre, speziell auch für Kastelrut, mit beachtlichen Gründen angezweifelt, besonders hinsichtlich der Markgenossenschaft, und die Gemeindebildung erst in die Zeit des Landesausbaus (11./12. Jahrhundert) und der Territorialbildung (bis 13. Jahrhundert) angesetzt. Das mag für die endgültige Gemeindebildung richtig sein. Trotzdem bleibt es m. E. wahrscheinlich, daß den jüngeren Pfarrgemeinden z. T. ältere Großverbände vorangegangen sind. Ich möchte zunächst, etwa abgesehen von der umstrittenen Markgenossenschaftsfrage, bei den Ergebnissen von Stolz und Franz Grass bleiben: »Zahlreiche Gerichte, vornehmlich im Süden Tirols, decken sich in ihrer räumlichen Ausdehnung genau mit den einzelnen Pfarrbezirken, so daß gerade die ältesten überlieferten Bezeichnungen für das betreffende Gericht: *iudicium plebis NN* lauten... Offensichtlich sind dann die Grafschaften nach Maßgabe der Pfarrgrenzen in die späteren Landgerichtssprengel kleineren Umfangs zerlegt worden«⁶²⁾. Die Pfarrgemeinde ist meist zugleich Dinggemeinde, die Pfarrkirche oder der Platz davor, der Friedhof, wird noch lange als Versammlungs- und Gerichtsstätte der Gemeinde benutzt, so in Bozen, in St. Leonhard und St. Martin in Passeier u. a. Dort werden noch um 1600 zum Mißfallen der bischöflichen Behörde (Brixen 1603) *profana colloquia, acta iudicialia, tractatus saeculares* vorgenommen.

59) F. GRASS, Die alte Großparrei Breitenwang in Tirol und ihre Aufteilung. Festschr. Karl Haff 1950 S. 74 ff.

60) J. WÖRLE, Die mittelalterlichen Großparreien Außerferns. Außerfernbuch, Schlernschriften 111, 1955 S. 77 ff.

61) Prot. 53, 1957 S. 16 ff.

62) F. GRASS, Pfarrei und Gemeinde S. 27 f.

Auch die Tätigkeit der Gemeinde in kirchlichen Angelegenheiten nach den Weistümern erinnert so stark an die Christenrechte des Nordens, daß man zweifeln kann, ob es sich um mittelalterliche Spätbildungen oder um Zustände von alters her handelt. Zwar sind in Tirol Pfarrwahlrechte so wenig bezeugt wie Gemeindepatronate. Aber die Gemeinde fühlte sich berechtigt, nicht nur die Verwaltung des Kirchenguts zu überwachen, seit dem 13. Jahrhundert durch gewählte Kirchenpropste, Heiligenpfleger. Sie nahm auch auf die Amtstätigkeit der Pfarrer, vor allem auch auf die Auswahl und Tätigkeit der Gesellenpriester entscheidenden Einfluß. Wie in den Christenrechten des Nordens werden in den Weistümern die Pflichten der Priester in zahlreichen Einzelheiten behandelt, bisweilen sogar Strafen für Nachlässigkeiten in der Seelsorge festgesetzt. Unmittelbare Kirchengründungen durch Pfarrgemeinden sind zwar nicht nachzuweisen. Diese blieben vielmehr grundsätzlich Sache des Bischofs, freilich in der Regel auf Antrieb und mit Hilfe wirtschaftlicher Leistungen der Gemeinde. Gleichwohl werden wir die Tiroler Pfarrkirchen als überwiegend genossenschaftliche Gemeindepfarrkirchen ansehen dürfen, soweit die Quellen über sie zurückreichen, also schon zu einer Zeit, in der die aufstrebenden deutschen Stadtgemeinden erst allmählich Einfluß auf das Kirchenwesen in ihren Mauern gewannen.

Es erhebt sich die Frage: Sollte es in den Gebirgslandschaften der Schweiz, insbesondere im benachbarten Graubünden, und etwa in den von ausgewanderten Walsern besiedelten Tälern nicht vielleicht zum Teil ähnlich gelegen haben? In der Literatur habe ich bisher keine rechte Antwort auf diese Frage finden können.

Das bisher bekannte Bild für die Schweiz sieht freilich ganz anders aus. Zwar im späten Mittelalter und in der neueren Zeit ist die Schweiz das klassische Land der Pfarrwahlrechte und der Gemeindepatronate geworden und bis heute geblieben. Gleichwohl scheinen im frühen und hohen Mittelalter alle Spuren davon zu fehlen. Erst seit den zähringischen Städtegründungen, Freiburg i. Ü. und Bern, also der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, taucht das Pfarrwahlrecht als stadtherrliche Vergünstigung auf, nach dem Vorbild von Freiburg i. Br. 1120. Die ganze Frage ist seit 1905 (Eduard Schweizer)⁶³⁾ nicht mehr im Zusammenhang behandelt worden und bedürfte dringend eingehender Untersuchungen für die städtischen Verhältnisse einerseits – sie wird von Eugen Isele vorbereitet –, für einzelne Talschaften oder Gruppen (Walser!) andererseits⁶⁴⁾. Folgendes dürfte aber vorläufig feststehen: Alte, möglicher-

63) EDUARD SCHWEIZER, Das Gemeindepatronat in den Urkantonen, Z. f. Schweiz. Recht N. F. 24, 1905 S. 1 ff.

64) Ein Schüler von E. ISELE, Freiburg i. Ü., bereitet eine diesbezügl. Untersuchung für das Entlebuch vor. – Die sorgfältigen Untersuchungen von P. ISO MÜLLER, Disentis, über die Täler um den Gotthard bieten für unsere Frage nicht allzuviel: Der Gotthard-Raum in der Frühzeit (7. bis 13. Jh., von Ilanz bis Brig, von Biasca bis Bürglen), Schweiz. Z. f. Gesch. 7, 1957 S. 433 bis 479. Uri im Frühma., Hist. Neujahrsbl. 1957/58 des V. f. Gesch. u. Altertümer von Uri. Zur Besiedlung der Gotthardtäler, Gesch.-Freund Stans 111, 1958. I. M. untersucht, vor allem mit

weise auf genossenschaftliche Kirchgründungen zurückgehende Pfarrwahlrechte im hohen Mittelalter sind im heutigen Gebiet der Schweiz unbekannt und auch unwahrscheinlich – mit der einen Ausnahme der kirchlich zu Mailand gehörigen Täler Blenio und Leventina (Livinen) südlich des Lukmanier und des Gotthardpasses (Karl Meyer⁶⁵). Hier bestanden, vielleicht unter langobardischem Einfluß, frühzeitig große Talmarken, die als Gerichtsverbände fortlebten und in Nachbarschaften aufgeteilt waren, welche Mark- und Dorfgemeinden waren, ihre Pfarrer wählten und ihr Kirchengut verwalteten. Es ist seit Karl Meyer eine oft behandelte Frage, wie weit italienisch-lombardische Einflüsse auf die Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingewirkt haben⁶⁶. Das mag auch bei der Gewinnung der kirchlichen Selbständigkeit im späten Mittelalter der Fall gewesen sein. Man kann in der Schweiz besonders gut beobachten, wie sich die an sich anstaltliche Pfarrei unter Einwirkung des Genossenschaftsgedankens vom weltlichen Recht her in eine wirkliche Kirchgemeinde umwandelt, anders ausgedrückt: wie die weltliche Gemeinde ihr Kirchenwesen erobert, es im genossenschaftlichen Sinn umgestaltet. Das begann noch im 12. Jahrhundert in den Zähringer Gründungsstädten, Freiburg und Bern⁶⁷, mit einem Wahl- und Subpräsentationsrecht für den Leutpriester. Im Jahre 1308/09 erhielt Freiburg als erste Stadt in der heutigen Schweiz von den Brüdern Friedrich und Leopold von Österreich den Gemeindepatronat übertragen.

In den Landgemeinden beginnt die Entwicklung zur Selbständigkeit, soweit bisher erkennbar, erst etwa 100 Jahre später (?). Hier herrschte zunächst durchaus die Eigenkirche, später Patronatskirche, des Hochadels und der Klöster: teils Kirchen der Grafen von Lenzburg, die dann auf die Kiburger und Habsburger übergingen, so in Schwyz, teils Eigenkirchen der Klöster Murbach-Luzern, Muri, Engelberg, Einsiedeln, Beromünster und Fraumünster Zürich, die sich durch adlige Schenkungen stark vermehrten⁶⁸. Doch schließt die Eigenkirche eine Mitwirkung der Kirchspielgenossen keineswegs aus, wie wir z. B. in Tirol sahen. Nur sind diese Dinge in der Schweiz

Hilfe der Patrozinien, Bestand und Alter der Ursparreien und der jüngeren Pfarreien bis über 1200 hinaus, die sich überwiegend als bischöfliche (Chur, Como, Mailand), als domkapitelische (Mailand) und klösterliche (Disentis und andere) darstellen. Auf die Gemeindebildung geht er nicht ein, auch nicht für Blenio und Leventina.

65) K. MEYER, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Luzern 1911 S. 60 ff. L. AUREGLIA, Le serment de Torre (1182), Neuchâtel 1950. Dazu H. BÜTTNER, Kloster Disentis, das Bleniotal und Friedrich Barbarossa. Z. f. Schweiz. Kirchengesch. 47, 1953 S. 47 ff. und in dem oben Anm. 45 zit. Aufsatz S. 92.

66) K. MEYER, Italien. Einflüsse bei der Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Jb. f. Schweiz. Gesch. 49, 1920. Vgl. statt Anderer: H. FEHR, Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1929 S. 20 ff. Vgl. unten VI.

67) Vgl. einstweilen ISELE a. a. O. (Anm. 40), der eine Monographie über die Frage vorbereitet. Vgl. o. bei Anm. 40.

68) Einzelheiten bei E. SCHWEIZER a. a. O. (Anm. 63) S. 2 ff.

bisher nicht erforscht. Erst im 15. Jahrhundert begann nach der politischen Emanzipation auch die kirchliche deutlich sichtbar zu werden. Die Gemeinden der bäuerlichen Kantone fingen an, das Subpräsentationsrecht an die Patrone ihrer Kirchen zu erwerben, dann auch das eigentliche Patronatsrecht. Das geschah etwa bei Gelegenheit des Erwerbs des Zehntrechtes durch die Gemeinde, durch Stiftung einer neuen Pfarrfründe, durch Kaufvertrag über den Kirchensatz, durch Schiedsspruch nach vorangegangenen Streitigkeiten mit den geistlichen Patronen, in Schwyz kraft Belehnung durch den König nach der Ächtung Herzog Friedrichs von Tirol im Jahre 1415, in Obwalden als Kriegsbeute im Thurgauerkrieg von 1460. Diese Präsentations- und Patronatsrechte kamen zum Teil den Kantonsregierungen, zum Teil den einzelnen Gemeinden zugute⁶⁸⁾. Im Jahre 1510 baten dann die alten Kantone Papst Julius II. unter Hinweis auf angebliche alte kriegerische Verdienste um den Heiligen Stuhl um Bestätigung ihrer kirchlichen Rechte. Am 8. Januar 1512 bestätigte der Papst in einer Bulle den Landleuten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und der Stadt Luzern die seit »unvordenklichen Zeiten« besessenen Rechte, auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Pfründen an den Bischof oder den Patron eine geeignete Person vorzuschlagen, da sie sich dem Vernehmen nach *in pacifica possessione, seu quasi, iuris nominandi seu presentandi* befänden. – Im Verlauf der weiteren Entwicklung sind zahlreiche sonstige Pfarrerrerwahlrechte und Patronate teils erworben, teils neu begründet worden und hat sich das Schwergewicht in den meisten Kantonen auf die Pfarrerrerwahl durch die Kirchspielgenossen, die Einzelgemeinde selbst, verlagert⁶⁸⁾.

Die schweizerische Kirchengemeinde hat also wohl erst seit dem Spätmittelalter so ausgesprochen genossenschaftlichen Charakter angenommen und ihn unter dem Schutz der kantonalen Gesetzgebung bewahrt, unter Duldung durch das offizielle Kirchenrecht (jetzt Cod. I. G. c. 1452)⁶⁹⁾. Sie führt offenbar nicht auf genossenschaftliche Gemeindegemeinden des Mittelalters zurück, wie wir sie in Skandinavien und Niedersachsen als Grundlagen der Entwicklung fanden, sondern ist eine Spätbildung, eine Umbildung aus der Patronatskirche unter Einwirkung der entstandenen politischen Freiheit und des gemeindlichen Genossenschaftsgedankens. Hier hat die bürgerliche Gemeinde die kirchliche Gemeindebildung gefördert und zur gesetzlichen Anerkennung gebracht.

VI. DIE LANGOBARDEN

Eigenartig liegen die Verhältnisse bei den Langobarden in Italien. Ihre zahlreichen Kirchengründungen in Land und Stadt waren durchweg Eigenkirchen und Eigen-

69) E. SCHWEIZER a. a. O. S. 10 ff. H. B. NOSER, Pfarrei und Kirchengemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis (Freiburger Veröff. a. d. Gebiet von Kirche und Staat 13) 1957 S. 83 ff., 164 ff. An neuerer Einzeltit. bes. W. HOCHSTRASSER, Das Kollaturrecht und eine staatskirchliche Normierung im Kanton Luzern. Jur. Diss. Freiburg i. Ü. 1950.

klöster⁷⁰⁾. Aber die Langobarden bedienten sich auch der einigermaßen intakt gebliebenen ländlichen Taufkirchenorganisation, der *ecclesiae baptismales* oder *plebes*. Diese wurden weiter besetzt, auch wo die Bischofsstühle längere Zeit verwaist waren. Und das geschah, in der Toscana nachweislich schon im 7. Jahrhundert, durch Volkswahl unter Mitwirkung der Obrigkeit, des *iudex*, des Gastalden. Beim Streit der Bistümer Siena und Arezzo um die Zugehörigkeit bestimmter Taufkirchen im 7./8. Jahrhundert wurden im Jahre 715 die Taufkirchenpriester protokollarisch vernommen⁷¹⁾ und sagten etwa so aus: *electus a plebe cum epistola rogatoria Warnefrit iudici (gastaldi) ambolavi ad Aritio et per manus Luperciano episcopo Aretine ecclesie consecratus sum*. Von da an ist urkundlich immer wieder belegt, daß die Plebane der Taufkirchen, oft auch die Priester anderer Kirchen, von den Parochianen gewählt und dem Bischof zur Weihe und Einsetzung vorgestellt wurden. Äußerlich ähnelt das Verfahren dem in Skandinavien üblichen. Doch sind die italienischen *plebes baptismales* aus der Spätantike übernommene und nicht von den Langobarden gegründete Gemeindegkirchen. Diese haben aber offenbar ihre aus der niederelbischen Heimat stammenden genossenschaftlichen Anschauungen auf sie übertragen. Es ist ja seit den Forschungen von Fedor Schneider⁷²⁾ bekannt, wie früh und stark sich die gemeindegbildende Kraft der Langobarden in Ober- und Mittelitalien ausgewirkt hat. Das römische Konzil von 826⁷³⁾ band den Bischof bei Besetzung der Taufkirchen an die Zustimmung des Kirchenvolkes. Die Mitwirkung der Kirchspielleute blieb in Italien noch Jahrhunderte erhalten, wenn auch das Besetzungsrecht des Bischofs wieder stärker hervortrat, und wurde auch vom kanonischen Recht gelegentlich anerkannt⁷⁴⁾. Übrigens sind gleichartige und verwandte Erscheinungen, die vor kurzem Heinrich Felix Schmid behandelt hat⁷⁵⁾, zum Teil schon frühzeitig unter verschiedenen Rechtsformen in ganz Italien, in Stadt und Land von der Lombardei und Venetien bis nach Apulien bezeugt und in einzelnen, zum Teil längst publizierten, aber noch nie im Zusammenhang verwerteten Urkunden überliefert: Kirchen, die von Siedlungs-, Sippen- und Familienverbänden oder Berufsgruppen gegründet und getragen wurden und dann meist nur ihnen zugute kamen. H. F. Schmid hat damit ein reiches Material erschlossen. Hier ist germanisch-rechtlicher

70) H. E. FEINE, Studien zum langobardisch-italischen Eigenkirchenrecht I–III, SavZ. 51 bis 53, KanAbt. 1941–1943.

71) L. SCHIAPARELLI, Codice Diplomatico Langobardo I Roma 1929 Nr. 19 (S. 61 ff.) und Nr. 86 (S. 252 ff.) a. 746. FEINE, Studien I S. 6 f. mit Anm. 14/15, III S. 71 ff., 110 ff. H. F. SCHMID, in: Annali di Storia del Diritto I 1957 S. 97 Nr. 54.

72) F. SCHNEIDER, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien, 1924.

73) MG. Kap. I S. 373.

74) C. 24 X de elect. I 6.

75) Gemeinschaftskirchen in Italien und Dalmatien, SavZ. 77 KanAbt. 1960 1 ff.

Einfluß keineswegs ohne weiteres anzunehmen. Es kann sich durchaus um italische Sonderbildungen handeln, wie bei den Kirchgründungen der Lagunengemeinden um Torcello-Venedig.

Ich verzichte auf eine nähere Zusammenfassung. Worauf es vor allem ankam, war zu zeigen, wie eng »kirchliche« und »weltliche« Gemeindebildung zusammenhängen, nicht nur in der gemeinsamen Wurzel, die wir in Skandinavien noch greifen können, sondern auch im weiteren Verlauf der Jahrhunderte. Beide gehen, als Kirchspiel- und Gerichtsverband, in der Regel noch lange Hand in Hand. Beide können gleichzeitig einander fördern und beleben. Der kirchliche Verband kann auch vorangehen und den bürgerlichen erst ins Leben rufen, wie etwa in Köln, wohl auch in England. Umgekehrt strahlt oft der weltliche Verband starke Kräfte in den kirchlichen aus und trägt entscheidend zu seiner Bildung bei wie in den deutschen Städten, aber auch in den Landgemeinden, besonders deutlich in der Schweiz seit dem Spätmittelalter. Es hat sich also m. E. wohl gelohnt, die Gemeindebildung einmal von der kirchlichen Seite her zu betrachten.